

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 3011 Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

# Vernehmlassungsantwort der Plattform ZiAB

Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakts

# 1. Einleitung

Die Plattform Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren (im Folgenden: ZiAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung. Die ZiAB lehnt sich an die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH an und bittet um entsprechende Gewichtung deren Stellungnahme. In der vorliegenden Stellungnahme nicht aufgegriffene Punkte sollen nicht als Zustimmung, sondern als Verweis auf die erwähnten Stellungnahmen verstanden werden.

# 2. Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der AMMR-Verordnung

# 2.1. Kriterienkatalog für Selbsteintritte

Die Möglichkeit, Asylgesuche im nationalen Verfahren zu prüfen, obwohl ein anderer Staat zuständig wäre, bot bisher Art. 17 Dublin-III-VO und wird im neuen Regelwerk in Art. 35 AMM-VO explizit weitergeführt. Die Schweiz macht davon jedoch nur restriktiv<sup>1</sup> Gebrauch. Für eine solidarische Umsetzung des Paktes sowie um Einzelfällen gerecht zu werden, ist eine grosszügigere Praxis der Schweizer Behörden bezüglich Selbsteintritte notwendig. Die ZiAB schlägt vor, einen transparenten Kriterienkatalog auf Verordnungs- oder Weisungsebene zu schaffen, nach welchem die Schweiz Selbsteintritte vornimmt.

Zusätzlich fordert die ZiAB zwingende Selbsteintritte der Schweiz in folgenden Konstellationen:

- Wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Überstellung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist, weil Mängel im Zielstaat bestehen, dieser einen Aufnahmestopp ausgerufen hat oder unter Migrationsdruck steht.
- Wenn eine Person krank und absehbar auf eine Behandlung angewiesen ist, die länger als die für die Überstellung grundsätzlich vorgesehenen sechs Monate dauert.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 82 Fälle im Jahr 2024, wenn man die Fälle abzieht, die nicht Italien (aufgrund Annahmestopp Italiens), Griechenland oder Ungarn (Überstellung durch die Rechtsprechung eingeschränkt) betrafen.



- Wenn eine Überstellung den Gesundheitszustand einer Person massgeblich verschlechtern würde.
- Wenn das in der AMM-VO geregelte administrative Zuständigkeitsverfahren von der asylsuchenden Person unverschuldet länger als zwölf Monate dauert. Das Zuständigkeitsverfahren bezweckt die rasche Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylgesuche nicht zu gefährden. Dieses Ziel bleibt gemäss den Erwägungsgründen 37 und 64 auch in der AMM-VO erhalten. Eine Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten widerspricht aus Sicht der ZiAB dem Zweck des Zuständigkeitsverfahrens und ist unverhältnismässig.
- Wenn es sich um eine unbegleitete minderjährige Person handelt, die keine Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat und der Selbsteintritt dem Kindeswohl dient.
- Wenn sich eine verwandte oder sonstige Person, zu der ein nahes Verhältnis besteht, in der Schweiz befindet, welche die asylsuchende Person im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen kann.

Ein verbindlicher Kriterienkatalog ist nicht als abschliessend zu sehen, es besteht kein Ausschluss von Fällen, die nicht unter einen Punkt des Kataloges fallen würden. Entsprechend besteht kein Anlass zur Sorge, dass ein verbindlicher Kriterienkatalog dem Einzelfall nicht gerecht werden könnte.<sup>2</sup>

### **Vorschlag SFH:**

Art. 29a Abs. 3bis AsylV1 (neu)

Das SEM behandelt das Gesuch auch dann, wenn die Prüfung ergeben hat, dass ein anderer Staat dafür zuständig ist, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Überstellung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist;
- b. wenn eine Person krank und absehbar auf eine Behandlung angewiesen ist, die länger als die für die Überstellung grundsätzlich vorgesehenen sechs Monate dauert;
- c. wenn eine Überstellung den Gesundheitszustand einer Person massgeblich verschlechtern würde;
- d. wenn das in der der Verordnung (EU) 2024/1351 geregelte administrative Zuständigkeitsverfahren von der asylsuchenden Person unverschuldet länger als zwölf Monate dauert;
- e. wenn die asylsuchende Person minderjährig ist und keine Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat und der Selbsteintritt dem Kindeswohl dient;
- f. wenn sich eine verwandte oder sonstige Person, zu der ein nahes Verhältnis besteht, in der Schweiz befindet, welche die asylsuchende Person im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen kann.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Argumentation Bundesrat, Botschaft Gesetzesänderungen EU-Pakt, S. 64 f.



Mittels diverser Anpassungen von Fristen in der AMM-VO wird die Bindung der asylsuchenden Person an einen bestimmten Staat verstärkt und verlängert (Beispiele: Art. 29 Abs. 4 AMM-VO zu den abgelaufenen Visa-/Aufenthaltsbewilligungen; Art. 33 AMM-VO zur Verlängerung der Zuständigkeitsdauer von 12 auf 20 Monate). Hier fordert die ZiAB, die individuelle Lebenssituation der Menschen abzuwägen und humanitäre Selbsteintritte zu verfügen, um stossende Situationen zu vermeiden.

### 2.2. Tonaufnahmen

Aus Sicht der ZiAB ist die Verwendung von Tonbandaufnahmen bei der persönlichen Anhörung nach Art. 22 AMMR-VO grundsätzlich zu begrüssen. Dabei sind die Regelungen aus dem Datenschutzgesetz<sup>3</sup> zu beachten und es ist insbesondere sicherzustellen, dass diese Aufnahmen geschützt aufbewahrt werden und nicht länger, als dies für das Verfahren notwendig ist. Den spezifischen Umständen einer Tonaufnahme, namentlich der zusätzlichen Komponente einer Identifikation durch Stimmerkennung, ist im Rahmen von erhöhten Datenschutzanforderungen Rechnung zu tragen.

# 2.1.1. Verzicht der Tonaufnahme im Dublin-Verfahren

Dass Asylsuchende das SEM um Verzicht der Tonaufnahme ersuchen können, begrüsst die ZiAB. Sie fordert aber, dass im entsprechenden Artikel der AsylV1 ergänzt wird, dass der asylsuchenden Person dadurch kein Nachteil entsteht. Insbesondere darf das Ersuchen um Verzicht der Tonaufnahme nicht als Verletzung der Mitwirkungspflicht gewertet werden.

### **Vorschlag SFH:**

Art. 20bbis Abs. 4 AsylV1

Wird auf eine Tonaufnahme verzichtet, weil die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung darum ersucht hat, so hält das SEM dies sowie die entsprechende Begründung schriftlich fest. **Der asylsuchenden Person entstehen dadurch keine Nachteile**. Das SEM erstellt in jedem Fall einen Befragungsbericht.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Datenschutzgesetz (DSG) vom 25. September 2020, SR 101.



# 2.1.2. Entschädigung der Rechtsvertretung

Durch die Modalitäten der Tonaufnahme, die in der AsylV3 geregelt sind, können Rechtsvertretungen Mehraufwände entstehen, insbesondere durch die Verpflichtung, die Tonaufnahmen vor Ort anzuhören. Dieser zusätzliche Aufwand für die Rechtsvertretungen muss entschädigt werden.

## Vorschlag SFH:

Art. 20bbis Abs. 5 Asyl1

Die Modalitäten der Tonaufnahme richten sich nach Artikel 11e der Asylverordnung 3 vom 11. August 1997. Der dadurch anfallende Mehraufwand für die Rechtsvertretung ist vom Bund zu entschädigen.

# 2.1.3. Anhören der Tonaufnahmen im Dublin-Verfahren

Die ZiAB versteht Art. 11e Abs. 3 lit. b AsylV3 dahingehend, dass Tonbandaufnahmen vor Gericht als Beweismittel dienen können. Die SFH hat dies in ihrer Vernehmlassung zu den Gesetzesanpassungen<sup>4</sup> gefordert und die ZiAB begrüsst dies.

Die in Art. 11e Abs. 4 AsylV3 erwähnte Möglichkeit der Rechtsvertretung, die Tonaufnahme auf Ersuchen vor Ort anhören zu können, ist aus Sicht der ZiAB zu offen formuliert. Ungeachtet der erforderlichen Aufwandsentschädigung (vgl. Ausführungen zu Art. 20bbis Abs. 6 AsylV1) muss aus Sicht der ZiAB klar sein, dass für die Wahl des Ortes für das Anhören einer Tonbandaufnahme die Präferenz der jeweiligen Rechtsvertretung zu beachten ist und nur in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden darf. Alternativ wird die vom Arbeitsort der Rechtsvertretung nächste Stelle benannt.

#### Vorschlag SFH:

Art. 11e AsylV3

Abs. 4: Die asylsuchende Person oder ihre Rechtsvertretung kann darum ersuchen, die Tonaufnahme vor Ort anzuhören. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, weist das SEM den von der Rechtsvertretung gewünschten SEM-Standort und Termin zu. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich, weist es den Ort mit der kürzesten Anreisezeit und einen Termin mindestens einen Tag vor Ablauf der Beschwerdefrist zu.

Abs. 5: Auf Antrag der Rechtsvertretung wird die Tonaufnahme transkribiert und der Rechtsvertretung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Beschwerdefrist zur Verfügung gestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> <u>Vernehmlassungsantwort der SFH vom 14. November 2024</u> zu Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands).



### 2.3. Familie

Die ZiAB begrüsst, dass die Definition des Begriffs «Familienangehörige» in Art. 2 (8) AMM-VO der Realität angepasst wurde und auch Familien berücksichtigt, die ausserhalb ihres Herkunftslands gegründet wurden.<sup>5</sup> Sie bedauert jedoch, dass Familien, die nach Ankunft in der Schweiz gegründet wurden, nicht darunterfallen sollen. Für diese Konstellationen sieht die ZiAB jedoch im Einzelfall aufgrund von Art. 8 EMRK die Pflicht der Schweiz, die Familieneinheit dennoch zu berücksichtigen und Familien nicht zu trennen.

Ebenfalls zu begrüssen sind aus Sicht der ZiAB die Bestrebungen für raschere Familienzusammenführungen in der AMM-VO. Die Überarbeitung der Beweisregeln im EU-Regelwerk ist ein wichtiger Schritt dazu. Die in Erwägungsgrund 54 der AMM-VO enthaltenen Elemente sollten aus Sicht der ZiAB für sämtliche Verfahren zur Familienzusammenführung gelten. Die ZiAB fordert deshalb, dass die Vorgaben an die Beweisführung zur Familienzusammenführung zwecks Rechtsgleichheit auch auf nationaler Verordnungsebene festgehalten werden.

### Vorschlag SFH:

Art. 73c Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (neu)
Für den Familiennachzug sind formelle Beweise wie Originalbelege und DNA-Tests nicht erforderlich, wenn die vorgebrachten Indizien kohärent, überprüfbar und hinreichend detailliert sind.

Die ZiAB fordert, dass die Behörden alle verfügbaren Informationen, einschliesslich Fotos, Kontaktnachweise und Zeugenaussagen in Betracht ziehen, um eine angemessene Beurteilung der Beziehung vorzunehmen. Zudem sollen die Behörden eine breite und realistische Auslegung dessen vornehmen, was «kohärente, nachprüfbare und hinreichend detaillierte» Indizien sind, und keine unverhältnismässig hohen Anforderungen stellen. Dieser Ermessensspielraum sollte zugunsten des Schutzes der Familieneinheit genutzt werden. Schliesslich sollten die Behörden relevante Beweise auch nach Ablauf der Fristen akzeptieren, solange noch keine Entscheidung getroffen wurde.

### 2.4. Vertrauensperson

Aus Sicht der ZiAB muss das Kindeswohl immer die oberste Priorität einer Vertrauensperson sein. Die ZiAB fordert deshalb, diese übergeordnete Prämisse explizit zu erwähnen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist aus Sicht der SFH klar, dass die Definitionen des ersten Teils der AMM-VO für die Anwendung der Verordnung relevant sind, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten.



### Vorschlag SFH:

Art. 88a Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Abs. 3: Die Vertrauensperson muss über Kenntnisse des Ausländerrechts und des Rechts betreffend das Dublin-Verfahren verfügen. Sie begleitet und unterstützt die unbegleitete minderjährige Person bei der Erfassung der Daten in Eurodac sowie im Wegweisungsverfahren unter Einschluss von Verfahren zur Anordnung von Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73-81 AIG. **Priorität für sämtliche Handlungen der Vertrauensperson hat das Kindeswohl.** 

# 2.5. Unverhältnismässige Verlängerung der Überstellungskosten

Die Überstellungsfrist beträgt grundsätzlich wie bis anhin sechs Monate. Diese Frist kann jedoch gemäss Art. 46 Abs. 2 AMM-VO neu auf drei Jahre verlängert werden. Diese drei Jahre gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen medizinischen Anforderungen nicht erfüllt.

Diese Verlängerung der Überstellungsfrist für eine rein administrative Massnahme ist aus Sicht der ZiAB unverhältnismässig und zieht negative Konsequenzen für die betroffenen Personen nach sich, insbesondere für ihre mentale Gesundheit, ihr Asylverfahren sowie für ihre Integration. Die Verzögerung ist auch aus staatlicher Sicht problematisch, einerseits bleiben Personen sehr lange im Dublin-Verfahren, müssen untergebracht und betreut werden und haben weder Zugang zum Arbeitsmarkt noch zu Integrationsmassnahmen, andererseits gestaltet sich die Bewertung von Asylgründen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zu den einschlägigen Ereignissen schwieriger.

Die Gründe für eine Verlängerung werden u. a. um folgende Gründe ausgeweitet:

- Untertauchen der Person oder eines Familienmitgliedes, das zusammen mit der betroffenen Person überstellt werden sollte: Hierbei handelt es sich um eine Ausweitung des bisherigen Grundes des «flüchtig seins» auf Familienangehörige. Obwohl diese Regelung dem grundsätzlich zu begrüssenden Ziel der Wahrung der Familieneinheit dienen soll, sieht die ZiAB diese Ausweitung kritisch. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Annahme von Flüchtigkeit und Untertauchen keinem einheitlichen Massstab folgt. Die in gewissen Fällen übereilig angenommene Meldung des Untertauchens ist kaum rückgängig zu machen und kann zu stossenden Ergebnissen führen, wenn sie ungerechtfertigt erfolgt ist.
- Sich der Überstellung k\u00f6rperlich widersetzen: Die Formulierung in der AMM-VO l\u00e4sst Spielraum f\u00fcr Interpretation und birgt die Gefahr einer willk\u00fcrlichen Annahme des Tatbestandes.



- Sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich machen: Die Formulierung in der AMM-VO lässt viel Spielraum für Interpretation und birgt die Gefahr einer willkürlichen Annahme des Tatbestandes.
- Für die Überstellung erforderliche medizinische Anforderungen nicht erfüllen: Die Bedeutung dieses Tatbestandes ist aus Sicht der ZiAB unklar. Wenn eine Person aufgrund von Krankheit nicht überstellt werden kann, so kann ihr das nicht angelastet werden und eine Verlängerung der Überstellungsfrist und die damit einhergehende Verlängerung des Verfahrens auf bis zu drei Jahre stellt eine ungerechtfertigte Bestrafung einer unverschuldeten Krankheitssituation dar. Es wird in der AMM-VO nicht ausformuliert, ob es sich dabei um eine längerfristige Krankheit oder eine Krankheit im Moment einer vorgesehenen Überstellung handeln soll. Im Falle einer psychischen Erkrankung erhöht die Verzögerung des Verfahrens die Gefahr eines chronischen Verlaufs.<sup>6</sup>

Die ZiAB sieht die Ausweitung der Tatbestände sowie die Verlängerung des Überstellungszeitraums als wesentliche Verschlechterung der Situation von Asylsuchenden und kritisiert diese Änderung. Zudem führt die Verlängerung zu Folgeproblemen, was die Beweiserbringung und Erzählung der Fluchtgeschichte anbelangt. Dies liegt weder im Interesse der asylsuchenden Personen noch im Interesse des zuständigen Staates.

Die ZiAB fordert deshalb eine restriktive Anwendung der Überstellungsfristverlängerung. Um eine einheitliche und im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten faire Praxis und Rechtssicherheit für die betroffenen Personen zu gewährleisten, fordert die ZiAB klare und transparente Kriterien auf Verordnungs- oder Weisungsebene für Situationen, die eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach sich ziehen können. Des Weiteren wiederholt sie in diesem Zusammenhang ihre Forderung nach Selbsteintritten zur Verhinderung von Fristverlängerungen aufgrund von Krankheit, da diese Verlängerungen nicht den asylsuchenden Personen anzulasten sind. Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung soll aus Sicht der ZiAB keine Verlängerung der Überstellungsfrist, sondern ein neuer Termin innerhalb der bestehenden sechsmonatigen Frist angesetzt werden.

Zusätzlich wurde die Definition einer «Flucht» in Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ausgeweitet. Weil sich die Konsequenzen der Annahme einer (mutmasslichen) Flucht wie bereits ausgeführt gravierend auf das Asylverfahren der betroffenen Person auswirken können, fordert die ZiAB eine ausführliche Information der asylsuchenden Person über die Konsequenzen in einer Sprache, die sie versteht. Zusätzlich regt die ZiAB an, die Gründe für die Fristverlängerung im Nichteintretensentscheid auch in einer der asylsuchenden Person verständlichen Sprache aufzuführen.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Z. B. Médecins du Monde (MdM), Physical and mental health of applicants for international protection in the Republic of Croatia – New trends, observations, challenges and recommendations, 2023, S.

<sup>25,</sup> aufrufbar unter: https://shorturl.at/l7i7K; Hajak, V. L., Sardana, S., Verdeli, H. und Grimm, S.,

A Systematic Review of Factors Affecting Mental Health and Well-Being of Asylum Seekers and Refugees in Germany. Frontiers in psychiatry, März 2021, aufrufbar unter: <a href="https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33815176/">https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33815176/</a>.



# 3. Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der Eurodac-Verordnung

# 3.1. Datenschutz

Die ZiAB sieht die mit dem EU-Pakt zu Migration und Asyl einhergehende massive Ausweitung der Datenerfassung, Datenspeicherung und Datenverwendung äusserst kritisch. Das vernetzte System der Interoperabilität behandelt schutzsuchende Menschen primär als Sicherheitsrisiko und unterminiert grundlegende Datenschutzrechte.

Grundsätzlich muss beim Umgang mit schützenswerten Daten besondere Sorgfalt angewendet werden. Die Bekanntgabe von Eurodac-Daten an Staaten, die durch keines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden sind, stellt für die betroffenen Personen ein zusätzliches Datenschutz-Risiko dar. Die ZiAB fordert, dass die Weitergabe von Daten restriktiv erfolgt und nur die relevanten Daten beinhaltet und die Weitergabe von biometrischen Daten eine Ausnahme darstellt.

### Vorschlag SFH:

Art. 87e VZAE

Abs. 3 lit. f : **in begründeten Ausnahmefällen** biometrische Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, [...]

Abs. 4: Gleichzeitig mit den biometrischen Daten nach Absatz 3 Buchstabe f dürfen in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls bekanntgegeben werden:

# 4. Verordnungsanpassungen aufgrund des Bundesbeschlusses zur Übernahme und Umsetzung der Überprüfungsverordnung

Das neue Überprüfungs- oder Screeningverfahren soll der Erstüberprüfung von Ausländer\*innen dienen und sie anschliessend dem geeigneten Folgeverfahren zuführen. Es kommt einerseits an den Schengen-Aussengrenzen zur Anwendung, andererseits in gewissen Konstellationen im Landesinneren. Bei der Umsetzung in der Schweiz fordert die ZiAB wie in der Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen<sup>7</sup> dargelegt eine grundsätzliche Anpassung betreffend des Einbezugs des unabhängigen Rechtsschutzes und dessen Entschädigung sowie verschiedene Klärungen zur Ausgestaltung des Verfahrens. Aus Sicht der ZiAB sollten alle Personen – nicht nur unbegleitete minderjährige Asylsuchende – im Screening eine Rechtsvertretung erhalten (Art. 102h AsylG).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> <u>Vernehmlassungsantwort der vom 14. November 2024</u> zu Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands).



# 4.1. Sprache

Die ZiAB weist generell darauf hin, dass Rechte nur wahrgenommen werden können, wenn die betroffenen Personen sich ihrer Rechte bewusst sind. Entsprechend sollten Informationen immer in einer Sprache vermittelt werden, die die asylsuchende Person am besten beherrscht. Wenn eine Person nicht lesen kann, müssen Informationen im Zweifelsfall mündlich oder visuell übermittelt werden.

### **Vorschlag SFH:**

Art. 68a Abs. 3 VEV

Die Information in den Absätzen 1 und 2 erfolgt in Papierform oder in elektronischer Form und in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache. Wenn eine Person nicht lesen kann, muss sichergestellt werden, dass sie die relevanten Informationen in verständlicher Form erhält. Bei minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt die Information auf eine kinderfreundliche und altersgerechte Weise, wobei ein Elternteil, ein erwachsener Familienangehöriger oder eine Vertrauensperson einbezogen wird.

# 4.2. Korrekturen im Überprüfungsformular

Der asylsuchenden Person dürfen aus den Angaben im Überprüfungsformular keine Nachteile erwachsen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Informationen gemäss Erläuterndem Bericht (S. 37) und Erwägung 32 der Screening-Verordnung so zu verfassen sind, dass sie in einem nachfolgenden Asyl- oder Wegweisungsverfahren einer behördlichen und richterlichen Nachprüfung unterzogen werden können. Die ZiAB fordert deshalb, dass die betroffene Person falsche Angaben im Überprüfungsformular ohne Nachteile korrigieren lassen kann.

### Vorschlag SFH:

Art. 68d Abs. 3 VEV

Die betroffene Person kann falsche Angaben korrigieren lassen oder verlangen, dass ein entsprechender Vermerk im ausgefüllten Formular angebracht wird, ohne dass ihr dadurch Nachteile für ihr Verfahren entstehen.

# 4.3. Regelung der Modalitäten der Gesundheits- und Vulnerabilitätsabklärung

Die ZiAB fordert, dass die Modalitäten der Gesundheitskontrollen und der Vulnerabilitätskontrollen auf Verordnungsstufe klar und transparent festgelegt werden, damit einheitliche Verfahren und Instrumente geschaffen werden. Geregelt werden sollen insbesondere die zu ergreifenden Massnahmen, wenn ein Behandlungsbedarf oder eine Vulnerabilität festgestellt wird. Die ZiAB schliesst sich dem Schweizerischen Roten Kreuzes SRK an, welches vorschlägt, dass bestehende



bewährte Praktiken und Leitfäden<sup>8</sup> zur Ermittlung von Vulnerabilitäten als Grundlage für die Durchführung von Vulnerabilitätskontrollen im Screening dienen sollen.

Entsprechend erarbeitete Abläufe sollen überdies genutzt werden, um die Identifizierung von Schutzbedürftigkeiten auch in den weiteren Verfahren zu verbessern.

### 4.4. Einheitliche Standards

Je nach Konstellation sind unterschiedliche Behörden des Bundes oder der Kantone für das Screening verantwortlich. Die ZiAB fordert deshalb, dass einheitliche Standards für die Durchführung des Screening-Verfahrens aufgestellt werden und das zuständige Personal entsprechend geschult wird, etwa mit Blick auf die Vulnerabilitätsabklärungen und das Wohl des Kindes. Um der Gefahr von *Ethnic Profiling* vorzubeugen, ist überdies ein transparenter Kriterienkatalog für ein mögliches Screening im Landesinnern nötig.

#### Vorschlag SFH:

Art. 68g VEV (neu)

Abs. 1 Die für die Überprüfung zuständigen Behörden werden einheitlich geschult, insbesondere mit Blick auf Vulnerabilitätsabklärungen und das Kindeswohl.

Abs. 2 Das SEM erlässt einen transparenten Kriterienkatalog für ein mögliches Überprüfungsverfahren im Landesinneren.

## 4.5. Zugewiesenes Zentrum

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass Personen in der Regel dem nächstgelegenen Zentrum zugewiesen werden. Die ZiAB fordert, diese gemäss dem erläuternden Bericht bestehende Praxis auf Verordnungsebene festzuhalten.

#### **Vorschlag SFH:**

Art. 8 AsylV 1

- <sup>1</sup> Meldet sich eine ausländische Person bei einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde, so:
- a. nimmt diese deren vollständige Personalien auf;
- b. weist diese sie einem Zentrum des Bundes nach Artikel 24 AsylG oder einem kantonal oder kommunal geführten Zentrum nach Artikel 24d AsylG zu und benachrichtigt das Zentrum; und c. stellt diese einen Passierschein aus.
- 1<sup>bis</sup>: In der Regel erfolgt die Zuweisung an das nächstgelegene Zentrum innerhalb der Asylregion gemäss Art. 1b AsylV1, in der die Person aufgegriffen wurde oder in der sie sich bei einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde gemeldet hat.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Z.B. UNHCR (2016), <u>Vulnerability screening tool</u>, EUAA (2024), IPSN: <u>Tool for identification of persons with special</u> needs.



# 4.6. Festhaltungen

Ausländer\*innen müssen der zuständigen Behörde während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen. Die Behörde kann zur Durchführung der Überprüfung eine kurzfristige Festhaltung anordnen, falls die Asylsuchenden ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder die Gefahr besteht, dass sie untertauchen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen.

Festhaltungen müssen dabei der Ausnahmefall sein. Die ZiAB fordert eine verhältnismässige, zurückhaltende Anwendung als *ultima ratio* nach Ausschöpfung weniger weitreichender Massnahmen, eine einheitliche Handhabung und einen klaren Kriterienkatalog.

# 5. Schlussfolgerungen

Im Asyl- und Migrationsbereich braucht es zwingend eine europäische Zusammenarbeit sowie europäische Standards und europäische Lösungen. Die ZiAB steht daher zur Schengen/Dublin-Assoziierung der Schweiz, die nicht aufs Spiel gesetzt werden sollte. Die ZiAB kritisiert allerdings, dass mit dem EU-Pakt auf Kosten des dringend nötigen Schutzes für Geflüchtete primär massive Verschärfungen eingeführt werden. Auf den Pakt selbst hat die Schweiz keinen Einfluss mehr. Sie sollte indes bei dessen nationaler Umsetzung den vorhandenen Spielraum nutzen.

Die ZiAB erachtet die Ausgangslage als problematisch, dass die Vernehmlassung eröffnet wurde, bevor die Gesetzesänderungen beschlossen sind. Grundsätzlich verweist die ZiAB deshalb auf die Forderungen und Vorschläge der SFH im Rahmen der <u>Vernehmlassung zu den Gesetzesänderungen</u>. Die ZiAB kritisiert, dass der Grossteil der dortigen Vorschläge bislang keine Berücksichtigung gefunden hat.

In Bezug auf die Verordnungsänderungen fordert die ZiAB weitere Anpassungen zur Stärkung der Rechte von Schutzsuchenden. Insbesondere soll ein verbindlicher Kriterienkatalog für zwingende Selbsteintritte auf Verordnungsstufe eingeführt werden. Ausserdem muss der zusätzliche Aufwand der Rechtsvertretungen im Zusammenhang mit Tonaufnahmen möglichst klein gehalten und entschädigt werden. Weitere Forderungen betreffen das Dublin- und das Screening-Verfahren sowie den Datenschutz.

Die ZiAB steht schweizweit mit Freiwilligengruppen in und um Bundesasylzentren in regelmässigem Kontakt und setzt sich seit der Gründung im Jahr 2015 für eine konstruktive und vertrauensbildende Zusammenarbeit zwischen Behörden, Betreiberorganisationen, Zivilgesellschaft und Asylsuchenden sowie für eine grund- und menschenrechtskonforme Unterbringung ein.